

Schwechat, 7.4.2003

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung vom 27.3.2003 unter TOP 9 folgende Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe beschlossen:

VERORDNUNG

Aufgrund des § 16 Abs.3 Zif.2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr.3/2001 und des § 1 Abs.1 und 2 des NÖ Hundeabgesetzes 1979, LGBl.3702, wird verordnet:

§ 1

In der Stadtgemeinde Schwechat wird für die Haltung von Hunden eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für jeden Nutzhund € 6,50 und für jeden anderen Hund € 44,--.

§ 3

Die Hundeabgabe ist jeweils bis 15. Februar eines jeden Jahres im vorhinein ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird ein über drei Monate alter Hund erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

§ 4

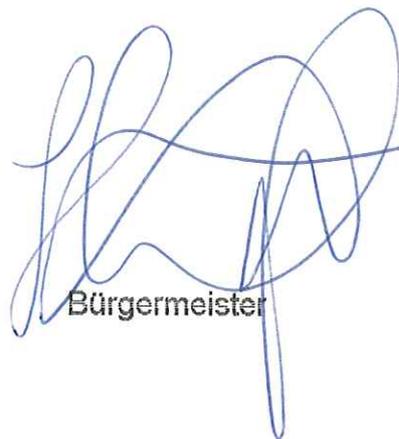
Die Anmeldung eines Hundes als Nutzhund gemäß § 3 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 und § 2 dieser Verordnung ist innerhalb dieser Fälligkeitsfrist (§ 3 dieser Verordnung) schriftlich zu beantragen. Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund erstreckt sich auf die gesamte Zeitdauer, während der der Hund als Nutzhund Verwendung findet. Eine Änderung in der Hundehaltung ist der Stadtgemeinde Schwechat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung über die Ausschreibung der Hundeabgabe werden gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat vom 17. Juni 1980, TOP 7, mit allen Änderungen, mit der die Einhebung einer Hundeabgabe angeordnet wurde, außer Kraft.


Bürgermeister



Angeschlagen am: 9.4.2003

Abzunehmen am: 24.4.2003

Abgenommen am: 24.4.2003 *Paß*